

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 22.01.1905

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 22. Januar 1905.) 34. Stück.

Inhalt:

- N^o* 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1905, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.
- N^o* 65. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1905, betreffend Zollerleichterungen bei der Einfuhr von Mühlenfabrikaten.
- N^o* 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1905, betreffend Verbot des Ankerns auf der Weser zwischen Kleinenfiel und Dedesdorf.
- N^o* 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1905 zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- N^o* 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Januar 1905, betreffend Beibehaltung des Brennsteuervergütungssatzes für Alkohol.
- N^o* 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Januar 1905, betreffend die mit den Reisezeugnissen der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der königlich preussischen Oberrealschulen verbundenen Berechtigungen.



N. 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 6. Januar 1905.

Mit Höchster Genehmigung wird die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, erlassene Bekanntmachung vom 10. März 1903 geändert oder ergänzt:

§ 13.

Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat bei dem Beschauer des Bezirkes, in dem die Schlachtung stattfinden soll, unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunktes möglichst zeitig mündlich oder schriftlich zu geschehen. Wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachtvieh mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist, hat der Laienfleischbeschauer die Vornahme der Beschau abzulehnen. In Fällen, in denen ein tierärztlicher Beschauer ausschließlich zuständig ist, ist die Anmeldung an den zum Beschauer bestellten Tierarzt zu richten.

Die Anmeldung ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 2 Tagen nach der Erteilung der Genehmigung zur Schlachtung erfolgt oder wenn in den Fällen, in denen die Genehmigung an die Bedingung der sofortigen Vornahme der Schlachtung geknüpft ist (vergl. § 11 Abs. 1, 3 und 4 der Ausführungsvorschriften A des Bundesrats), diese Bedingung nicht erfüllt wird.

Die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau gilt auch als Anmeldung zur Fleischbeschau, wenn bei ersterer oder bei der Schlachtviehbeschau der Zeitpunkt der Beendigung der Schlachtung genau bezeichnet wird.

Anderenfalls und in den Fällen, in denen gemäß § 2 der Ausführungsvorschriften A des Bundesrats die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau unterblieben ist, hat die Anmeldung zur Fleischbeschau unter sinngemäßer Anwendung der in Absatz 1 getroffenen Vorschrift zu erfolgen.

Die Anmeldung zur Beschau bei Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern regelt sich nach den bestehenden Vorschriften.

Das zur Untersuchung angemeldete Tier muß zur angemeldeten Schlachtzeit bereit stehen.

§ 14.

Der Beschauer hat in der Regel die Untersuchungen in den Städten und geschlossenen Orten nicht später als 6 Stunden, auf dem platten Lande nicht später als 12 Stunden nach der Anmeldung vorzunehmen, wobei die Stunden von abends 8 Uhr bis morgens 7 Uhr außer Anrechnung bleiben.

Die Untersuchungen sollen tunlichst bei Tageslicht ausgeführt werden. Wo dies nicht angängig ist, muß für ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt werden.

Die Beschauzeit kann von den Großherzoglichen Ämtern und Magistraten der Städte erster Klasse auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden. Bei Festsetzung der Beschauzeiten sind die Wünsche der Gewerbetreibenden und der beteiligten Beschauer, soweit irgend tunlich, zu berücksichtigen.

Für Sonn- und Festtage wird die Beschauzeit allgemein auf 8—9 Uhr vormittags bestimmt. X

§ 15a.

Von der Versagung der Schlachterlaubnis hat der Beschauer der Polizeibehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei der nach § 41 Absatz 1 der Ausführungsvorschriften A des Bundesrats der Polizeibehörde zu erstattenden Anzeige von der Beschlagnahme beanstandeten Fleisches sind seitens des Beschauers außer der Mitteilung



des Beanstandungsgrundes auch Vorschläge über die zweckmäßigste Art der weiteren Behandlung dieses Fleisches im Rahmen der gesetzlichen und der Ausführungsbestimmungen zu machen. Die Polizeibehörde hat bei der ihr nach § 41 Abs. 2 a. a. D. obliegenden Entscheidung diese Vorschläge sowie etwaige Wünsche der Besitzer des Fleisches tunlichst zu berücksichtigen.

Die Polizeibehörde ist befugt, ihre Obliegenheiten in bezug auf die Behandlung beanstandeten Fleisches bei Schlachtungen im Inland auf die Beschauer insoweit zu übertragen, als es sich um die unschädliche Beseitigung einzelner Organe oder geringwertiger Fleischteile handelt, und der Besitzer mit der Beseitigung einverstanden ist.

Die in § 45 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften A des Bundesrats zugelassene unschädliche Beseitigung von Fleisch auf andere als die in Absatz 1 und 2 a. a. D. vorgeschriebene Weise darf nur ausnahmsweise von der Polizeibehörde in solchen Fällen gestattet werden, in denen die Beachtung der in Abs. 1 und 2 gegebenen Vorschrift unverhältnismäßig schwierig und kostspielig sein würde. Als eine solche anderweite Beseitigungsform kommt u. a. das Bergraben nach Anlegung von tiefen Einschnitten und Übergießung des Fleisches mit Petroleum in Betracht.

§ 20.

Als Schlußabsatz wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Das in § 42 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vorgeschriebene vorläufige Erkennungszeichen besteht aus Zetteln von dünnem Papier, die die Aufschrift „Vorläufig beschlagnahmt“ sowie die Unterschrift des Beschauers tragen und an verschiedenen augenfälligen, von der Haut befreiten Stellen des Tierkörpers oder der beanstandeten Fleischteile durch Auflegen zu befestigen sind. Die Vorschrift des § 42 a. a. D. über die vorläufige Kennzeichnung beanstandeten Fleisches gilt auch für das als minderwertig angesprochene Fleisch.

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres oder Fleisches zu entrichten:

1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:
 - a) für ein Pferd 3,00 *M.*
 - b) für ein Stück Großvieh 2,40 *M.*
 - c) für ein Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau 1,20 *M.*
 - d) für ein Kalb (bis zu 3 Monaten) 0,70 *M.*
 - e) für ein Schaf, eine Ziege 0,60 *M.*

Diese Sätze sind auch gültig bei Not- oder Hauschlachtungen, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorausgegangen ist.

Wenn mehrere Tiere desselben Besitzers gleichzeitig untersucht werden, ermäßigen sich die Gebühren für das zweite und jedes folgende Tier derselben Gattung bei Pferden und Großvieh um ein Viertel, bei Schweinen auf 1 *M.* und bei den übrigen Schlachtieren auf 50 *S.*;

2. für die Wiederholung der Beschau im lebenden Zustande (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) oder für die Beschau im lebenden Zustande ohne Beschau des geschlachteten Tieres die Hälfte der vollen Gebühr;
3. für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung 0,25 *M.*

Über die Ergebnisse der Fleischbeschau und der Trichinenschau sind ohne Antrag nicht zwei gesonderte Bescheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischbeschau-Bescheinigung zu vermerken;

4. für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleisch-
beschau:
- a) für ein Schwein oder Wildschwein . 0,60 *M.*
 - b) für ein Fleischstück, Schinken oder
Speckseite 0,30 *M.*
 - c) für eine Wurst 0,15 *M.*

§ 23.

Zur Deckung der staatlichen Beschaukosten haben nach näherer Anweisung des Staatsministeriums, Departement des Innern die tierärztlichen Beschauer 5% und die Laienbeschauer 10% der von den Tier- oder Fleischbesitzern erhobenen Beschaugebühren (§ 22 Ziffer 1, 2 und 4) an die Landeskasse abzuführen.

Die am Schlusse des Kalenderjahres verbleibenden Überschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird alljährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Staatsministerium, Departement des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer haben am Schlusse jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Formular bei dem zuständigen Amte bezw. Stadtmagistrate einzureichen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 2 km Entfernung von dem Wohnorte des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernungen hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

Die Tierärzte erhalten in denjenigen Bezirken, für welche sie nicht als ordentliche Beschauer bestellt sind, für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau folgende Gebühren:

1. für die Beschau eines im lebenden Zustande vom Laienbeschauer krank befundenen Tieres vor und nach dem Schlachten zusammen:

- a) für ein Stück Großvieh 4,00 *M.*
 b) für ein Schwein einschließl. Trichinenschau 2,50 *M.*
 c) für alle übrigen Schlachttiere . . . 1,50 *M.*
2. für die Schlachtviehbeschau allein ohne nachfolgende Fleischbeschau die Hälfte der vorstehenden Sätze;
3. für die Beschau eines nach dem Schlachten vom Laienbeschauer krank befundenen Tieres:
- a) für ein Stück Großvieh 3,00 *M.*
 b) für ein Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau 2,00 *M.*
 c) für die übrigen Schlachttiere . . . 1,20 *M.*
4. für Reisen über 2 km Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes die den Tierärzten nach der Gebührenordnung in der Privatpraxis zustehende Reiseentschädigung mit der Einschränkung, daß nur für Reisen mit der Eisenbahn eine Entschädigung für Zeitversäumnis vergütet wird.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem andern Anlaß am Ort der Beschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

§ 27.

Der letzte Satz: Im übrigen haben u. s. w. wird gestrichen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Februar 1905 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Januar 1905.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.



N^o. 65.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zollerleichterungen bei der Einfuhr von Mühlenfabrikaten.

Oldenburg, den 6. Januar 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember v. J. beschlossen:

„Vom 1. Januar 1905 ab ist auch bei dem mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Erteilung eines Einfuhrscheins zur Abfertigung gestellten, innerhalb der in dem Beschlusse vom 21. April d. J.*) festgesetzten Ausbeuteklassen gezogenen Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, das Typenverfahren nach Maßgabe der Ziffer I der „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ (Anlage des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1900) in Anwendung zu bringen.

Die beteiligten Zollstellen sind mit den den bezeichneten Ausbeuteklassen entsprechenden Mustertypen zu versehen.“

Oldenburg, den 6. Januar 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

R. Weber.

*) Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band XXXV S. 84.



N^o. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Ankerns auf der Weser zwischen Kleinensiel und Dedesdorf.

Oldenburg, den 10. Januar 1905.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, folgendes bestimmt:

Zur Sicherung des Fährbetriebes zwischen Kleinensiel und Dedesdorf wird das Ankeren von Schiffen auf der Weser in der Strecke von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb der Anlegeplätze in Dedesdorf und Kleinensiel verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 10. Januar 1905.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.

N^o. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

Oldenburg, den 11. Januar 1905.

Zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, bestimmt das Staatsministerium, daß als Eisenbahnen minderer Ord-



nung im Sinne dieses Gesetzes folgende Bahulinien anzusehen sind:

1. Scholt—Westerstede,
2. Nordenham—Blexen,
3. die Kleinbahn Lohne—Dinlage.

Oldenburg, den 11. Januar 1905.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.

N^o. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Beibehaltung des Brennsteuervergütungsjahres für Alkohol.

Oldenburg, den 12. Januar 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1904 beschlossen, den Brennsteuervergütungsatz von 6 *M.* für das Hektoliter Alkohol bis auf weiteres beizubehalten.

Oldenburg, den 12. Januar 1905.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.



N^o. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die mit den Reisezeugnissen der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der Königlich Preussischen Oberrealschulen verbundenen Berechtigungen.
Oldenburg, den 12. Januar 1905.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1898 dahin geändert, daß der Absatz 1 folgende Fassung erhält:

Die Reisezeugnisse der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der preussischen Oberrealschulen gelten als Erweise einer hinreichenden Schulbildung

1. für die Zulassung zu den oldenburgischen Prüfungen im Baufach (im Land-, Wasser-, Chaussee-, Eisenbahn- und Maschinenbau),
2. für die Zulassung zu der Laufbahn für den Großherzoglichen Forstverwaltungsdienst,
3. für die Besetzung der Lehrämter an den höheren Lehranstalten des Großherzogtums,

und Absatz 2 Satz 2 nach Vereinbarung mit dem Königlich Preussischen Staatsministerium folgende Fassung:

Danach sind die Reisezeugnisse der Oberrealschule in Oldenburg den von den preussischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnissen gleichgestellt als Nachweise einer hinreichenden Schulbildung

1. für das Studium in der philosophischen Fakultät und die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufache,



3. für das Studium auf den Forstakademien und die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

Oldenburg, den 12. Januar 1905.

Staatsministerium,
Departement der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Christians.

